

Zustimmungserklärung zur täglichen Weitergabe von Tageswerten/Viertelstundenwerte nach sonstigen Marktregeln Strom, Kapitel 10

Kunden-Daten
Name:
Adresse:
Anlagen-Daten
Anlagenstandort:
Zählpunktnummer:
Netzbetreiber:

Der oben angeführte Kunde ist „Netzbewerber“ iSd § 7 Z 49 und „Endverbraucher“ iSd § 7 Z 12 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 in der geltenden Fassung (kurz „EIWOG“).

Der Endverbraucher bestätigt, dass **die E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH** (kurz „Lieferant“) berechtigt ist, alle am (an den) oben angeführte(n) Zählpunkt(en) gemessenen Tageswerte/Viertelstundenwerte im Sinn des § 84a Abs 1 EIWOG vom Netzbetreiber des Endverbrauchers zum Zweck der Verrechnung des zwischen ihm und dem Lieferanten abgeschlossenen Liefervertrages (Lieferverträge – kurz „Liefervertrag“) zu erhalten. Er bestätigt zudem, dass er auf die Erforderlichkeit der Übermittlung der Tageswerte/Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten in den Allgemeinen Bedingungen und im Vertragsformblatt des Lieferanten beim Abschluss des Liefervertrages hingewiesen worden ist.

Bei Lieferverträgen, die auf Tageswerten basieren, hat gemäß den Sonstigen Marktregeln Strom, Kapitel 10, das technische Clearing durch Ihren Netzbetreiber ebenfalls mit Tageswerten zu erfolgen.

Der Endverbraucher stimmt zu, dass **die E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH** (kurz „Lieferant“) alle am (an den) oben angeführten Zählpunkt(en) gemessenen Tageswerte/Viertelstundenwerte im Sinn des § 84a Abs 1 EIWOG täglich vom Netzbetreiber des Endverbrauchers zum Zweck der Verwendung für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinn des § 81a EIWOG erhält.

Der Kunde kann diese erteilte Zustimmungserklärung jederzeit durch E-Mail an office@ewg.at oder per Post an E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, Viktor-Franz-Straße 15, 8051 Graz widerrufen. Dem Endverbraucher ist bekannt, dass die Bestätigung oder Zustimmungserklärung seinem Netzbetreiber vorgelegt wird und dieser die tägliche Übermittlung der Tageswerte/Viertelstundenwerte des Endverbrauchers an den Lieferanten erst wieder einstellen kann, wenn er entweder über die Beendigung der oben bestätigten Berechtigung des Lieferanten zum Erhalt der Tageswerte/Viertelstundenwerte des Endverbrauchers (etwa weil der Liefervertrag geändert oder beendet wurde bzw. ausgelaufen ist), oder über den Widerruf der oben erteilten Zustimmungserklärung gegenüber dem Lieferanten schriftlich informiert worden ist.

Der Endverbraucher wünscht die tägliche Übermittlung von: Tageswerten Viertelstundenwerten

Ort/Datum

Unterschrift des Kunden